

Zwischen Vergabealltag und Baukultur

Resümee zum zweiten Wettbewerb- und Vergabedialog

Gregor Harbusch

Scheinbar kleine legislative Entscheidungen können bisweilen erhebliche Folgen haben. Seit einigen Monaten kann man das im Bereich Vergaberecht und Akquise beobachten, denn zum 24. August 2023 trat die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung VgV in Kraft. Seither müssen Planungsleistungen weitaus öfter als bisher europaweit ausgeschrieben werden. Denn die Neufassung des Gesetzes verlangt eine strengere Berechnungsweise des Schwellenwerts der ausgeschriebenen Leistungen, ab dem nicht mehr nur national ausgeschrieben werden darf.

Bisher hatte das nationale VgV im Bereich Planungsleistungen eine Ausnahme vorgesehen, die der gesetzlich geforderten Mittelstandsförderung in Deutschland (§ 97 Abs. 4 GWB) geschuldet war: Zur Ermittlung des Schwellenwerts bei Planungsleistungen (aktuell 221.000 Euro) wurden nur die geschätzten Auftragswerte von Teillosen über gleichartige Leistungen addiert. Hierbei galt, dass Planungsleistungen aus verschiedenen HOAI-Leistungsbildern als ungleichartige Leistungen angesehen wurden. Dementsprechend konnten beispielsweise Objekt- und Tragwerksplanung national ausgeschrieben werden, sofern die geschätzten Auftragswerte je unterhalb des Schwellenwerts lagen. Mit der Neufassung des Gesetzes entfällt diese Ausnahmeregelung. Sobald die Summe der Leistungen über dem Schwellenwert liegt,

müssen alle Leistungen europaweit ausgeschrieben werden – auch wenn sie je für sich unter dem Schwellenwert liegen.

Gefährdeter Mittelstand

Abgeschafft wurde diese nationale Ausnahmeregelung, da sie nicht mit dem europäischen Gesetz vereinbar war. Die Folge ist ein mitunter erheblicher Mehraufwand vor allem auf Seiten der ausschreibenden Stellen der öffentlichen Hand – und das vor dem Hintergrund des chronischen Personalmangels in vielen Verwaltungen. Zugleich spiegelt sich in der kassierten Ausnahmeregelung einmal mehr die allgemeine Entwicklung des öffentlichen Vergabewesens, kleine und mittlere Architekturbüros zugunsten von größeren Modellen wie Generalplaner, -unternehmer oder -übernehmer zu marginalisieren.

Für die hiesige, stark mittelständisch geprägte Architektenschaft sind diese Tendenzen im Vergabewesen eine ernsthafte Herausforderung, die zuweilen mit viel Frust verbunden ist. Der Ausschuss Wettbewerbe und Vergabe der Architektenkammer Berlin lud deshalb am 14. März 2024 zum zweiten Wettbewerb- und Vergabedialog ein; der erste hatte im November 2022 stattgefunden. Die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV war ein Ausgangspunkt, aber nicht das alleinige Thema der Veranstaltung. Vielmehr ging es darum, mit unterschiedlichen Akteuren und über die Disziplinengrenzen hinweg über verschiedene Verfahren zu diskutieren. Lange

setzte die Kammer in ihren öffentlichen Forderungen dezidiert auf offene Wettbewerbe. Der Wettbewerb- und Vergabedialog deutet bereits im Titel an, dass man von dieser strengen Fokussierung ein Stück weit abgekommen ist.

Dringender Gesprächsbedarf

Dass es Gesprächsbedarf gibt und die Kammer sich nachhaltig als Plattform für diese Gespräche etablieren sollte, wurde bereits an den Zahlen des aktuellen Vergabe-Monitorings deutlich, das zu Beginn der Veranstaltung vorgestellt wurde. Seit November 2020 erfasst der Ausschuss Wettbewerbe und Vergabe alle relevanten öffentlichen Ausschreibungen für Planungsleistungen in Berlin und wertet die Daten jährlich aus.

Vier bedenkliche Tendenzen lassen sich deutlich erkennen. Erstens werden die wenigsten Verfahren noch nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW durchgeführt. Zweitens werden die Zugangsbedingungen vieler Verfahren immer strenger, wodurch jungen Büros – von denen man frische architektonische Impulse erwarten würde –, aber nicht nur diesen, die Teilnahme erschwert wird. Drittens schnüren Auslobende zunehmend umfangreiche Leistungspakete, die die Kapazitäten vieler Büros übersteigen. Und viertens spielen in viel zu vielen VgV-Verfahren architektonische Qualitäten eine untergeordnete Rolle gegenüber wirtschaftlichen Aspekten. Wer im Bereich der



Salomon Schindler, Ausschuss Wettbewerbe und Vergabe



Jenny Witte, Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung



Blick nach Österreich mit Günter Stefan, next-pm ZT GmbH

Akquise arbeitet, wird das aus eigener Erfahrung bestätigen können. Doch nur objektive Zahlen und deren kritische Auswertung ermöglichen eine belastbare Argumentation in den baupolitischen Debatten, die dringend geführt werden müssen.

Vorge stellt wurde auf der Veranstaltung auch die brandneue Broschüre „Leitfaden dialogorientierte Werkstattverfahren. Berliner Werkstattverfahren 2024“, die von der AG Werkstattverfahren der Architektenkammer Berlin erarbeitet wurde. Der Leitfaden stellt explizit keine Alternative zu Wettbewerben nach RPW dar – da Werkstattverfahren nur unter dem geltenden Schwellenwert anzuwenden sind –, sondern will dem „Wildwuchs grauer Verfahren“ (so Ko-Autor Carl Herwarth von Bittenfeld auf der Veranstaltung) entgegenwirken. Die Verfasserinnen und Verfasser des Leitfadens plädieren dafür, als erstes ein Werkstattverfahren unter Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit durchzuführen, um dadurch die Grundlagen für einen anschließenden Wettbewerb nach RPW zu erarbeiten. Das klingt aufwändig, doch komplexe Verfahren dürften zukünftig immer wichtiger werden. Denn der Nutzungsdruck in der Stadt steigt, der Boden ist teuer wie nie zuvor und die Zivilgesellschaft sollte nachhaltig involviert werden, um Akzeptanz für anstehende Bauvorhaben zu schaffen.

20 typisierte Hochhäuser

Doch komplexe Verfahren und Partizipation brauchen ihre Zeit. Qualität ist nicht im Hauruckverfahren zu bekommen. Ob sich die öffentliche Hand in Berlin die notwendige Zeit nehmen will? Immerhin arbeitet der Senat aktuell an einem Schneller-Bauen-Gesetz, von dem man sich Entlastungen auf dem Wohnungsmarkt verspricht. Wohin die Reise gehen könnte, macht das Vergabeverfahren



Paneldiskussion mit Beate Hückelheim-Kaune, BBR

ren für ein typisiertes Wohnhochhaus der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft Howoge deutlich, das Salomon Schindler am Ende seiner Präsentation des Vergabe-Monitorings als abschreckendes Beispiel zeigte. Zwischen 2024 und 2030 sollen bis zu zwanzig Häuser mit insgesamt 2.650 Wohneinheiten errichtet werden. Der Auftrag wurde im letzten Jahr als Rahmenvertrag für Generalübernehmerleistungen ausgeschrieben. Architektonische Qualitäten spielen in einer solchen Konstellation offensichtlich eine stark untergeordnete Rolle.

Wettbewerb Breite Straße

Doch Berlin kann auch anders, wie das aktuell laufende Verfahren für fünf Wohn- und Geschäftshäuser an der Breiten Straße quer gegenüber der Zentral- und Landesbibliothek beweist. Hier lobte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zusammen mit der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte WBM im Dezember letzten Jahres einen nicht-offenen Realisierungswettbewerb in fünf Losen mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb aus. Das Interesse war immens. Um die 500 Büros bewarben sich für die Teilnahme, gaben die Auslober kürzlich bekannt. Sechs bis zehn Büros sollen pro Los eingeladen werden. Dem Verfahren gingen archäologische Grabungen und ein Werkstattverfahren voraus. In den Häusern soll ein urbaner Nutzungsmix aus Gastronomie und Einzelhandel im Erdgeschoss sowie „preisgünstigen Wohnungen unterschiedlicher Größe für breite Bevölkerungsschichten“ (Pressemitteilung des Senats vom 12. Februar 2024) und Gewerbeeinheiten in den Obergeschossen realisiert werden. Anfang Juli wird das Preisgericht tagen. Auf die Ergebnisse darf man gespannt sein.



Carl Herwarth von Bittenfeld, Susanne Scharabi und Axel Hermening

Ihr Recht zu rügen!

In der Abschlussdiskussion wurde nochmals deutlich, dass man im Bereich Wettbewerbe und Vergaben noch dicke Bretter bohren muss. Vielleicht sind es momentan eher kleine Maßnahmen, die helfen, das aktuelle System im Sinne der Architektenschaft und der Menschen, für die geplant und gebaut wird, zum Besseren zu verändern. Auf der einen Seite wurden Workshops für Auftraggeber genannt, um das Mantra vieler Verwaltungen aufzuweichen, dass Vergabeverfahren einfacher und sicherer seien als Wettbewerbe. Auch junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürften das Umdenken in den Verwaltungen perspektivisch verändern. Auf der anderen Seite wurde vorgeschlagen, dass junge Büros sich mit etablierten Büros zu ARGEn zusammenschließen, wenn die Teilnahmebedingungen in einem Verfahren zu hoch sind.

Die Veranstaltung endete mit einer deutlichen Ermutigung der Veranstalter gegenüber den Anwesenden, bei fehlerhaften öffentlichen Vergabeverfahren das Instrument der Rüge zu nutzen. Um das Werkzeug der Rüge zu stärken, hat die Kammer im Februar das Merkblatt „Ihr Recht zu rügen“ herausgegeben. Die Rüge selbst ist kostenfrei und schnell formuliert. In manchen Fällen kann sie sogar zur Fehlerkorrektur in einem noch laufenden Verfahren führen. Sollte ein Anwalt eingeschaltet werden, kann die Kammer unter Umständen mit ihrem 2016 eingerichteten „Rechtshilfefonds zur Unterstützung bei Konflikten in Auftragsvergabeverfahren“ helfen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts darf die Architektenkammer nicht selbst rügen, würde es aber begrüßen, im Fall einer Rüge informiert zu werden. □

Hinweise zum Rügeverfahren:

📄 ak-berlin.de/ihr-recht-zu-ruegen

Antrag auf Zuwendung aus dem Rechtshilfefonds:

📄 ak-berlin.de/rechtshilfefonds

Den vollständigen Jahresbericht zum Vergabe-Monitoring 2023 mit detaillierten Auswertungen sowie den DAB-Bericht dazu finden Sie unter:

📄 ak-berlin.de/vergabemonitoring